

ZEV-27 Teilnehmer Zusammenschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

Produktbeschreibung

Produkt für Kunden der Elektra Zufikon in der Grundversorgung. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), die selbst produzierten Strom für den eigenen Verbrauch bezieht.

Preise

Dem Endverbraucher in der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird von der Elektra Zufikon nur der Grundpreis pro von ihr verwalteten Messstelle verrechnet.

ZEV-27	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

Die Netznutzungs- sowie die Energiepreise werden dem Kunden der Verbrauchsgemeinschaft in Rechnung gestellt.

Die Kontaktperson der Verbrauchsgemeinschaft (VG) erhält hierfür von der Elektra Zufikon die gesamthafte Rechnung für die effektiv bezogene Energie und Netznutzung gemäss dem für die Verbrauchsgemeinschaft relevanten Netznutzungs- und Energieprodukt.

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Vergütungspreisen nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt werden:

- Allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern

Der Kunde als Endverbraucher

Der Kunde bleibt mit seiner Verbrauchsstätte Netznutzer im Sinne von Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) und wird weiterhin separat gemessen. Der Kunde haftet vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistung (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Bundes- und allfällige weitere Abgaben.

Die Elektra Zufikon ist berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Preise, Abgaben und Leistungen gemäss dem relevanten Produkt direkt in Rechnung zu stellen, falls die Verbrauchsgemeinschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Die Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die Eigenverbrauchsregelung lässt zu, dass die Erzeugung am Ort, bzw. im zulässigen Einzugsgebiet der Produktion auf mehrere Endverbraucher (Verbrauchsstätten) aufgeteilt werden kann. Zu diesem Zweck bilden die Endverbraucher zusammen mit der Produktion eine „Eigenverbrauchsgemeinschaft“. Die VG dient alleine zum Zweck der Abwicklung des Eigenverbrauchs und ist kein Endverbraucher bzw. keine Verbrauchsstätte im Sinne des StromVG. Voraussetzung für die Bildung einer VG ist der Bezug von gleichen Produkten (Netznutzung und Energie) durch alle an der VG beteiligten Endverbraucher. Zwischen der Elektra Zufikon und der VG wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen, in welchem u.a. die Kontaktperson des VG angegeben ist. Über diese Kontaktperson wird sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der VG abgewickelt. Über den Bezug von diesem Produkt bestätigt der Endverbraucher die Zugehörigkeit zur VG.

Produktwahl, Lieferbeginn und -dauer, Preisänderungen

Ein Wechsel in die VG hinein bzw. aus der VG hinaus hat durch den Kunden schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Voranzeige zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt anschliessend auf unbestimmte Dauer nach den Bestimmungen des neu gewählten Produktes. Für damit verbundene Umstellungen kann die Elektra Zufikon der VG die anfallenden Kosten gemäss dem Rahmenvertrag in Rechnung stellen. Preisänderungen sind auf Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der für die Grundversorger relevanten gesetzlichen Vorschriften möglich.

Messung und Abrechnung

Die Elektra Zufikon bestimmt die Art und Weise der Messung sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die Elektra Zufikon liefert die Verbrauchsdaten der Kunden an den Zuständigen der VG zwecks Abrechnung der gemeinschaftlich bezogenen Mengen gemäss dem einheitlich gewählten Elektra-Produkt (Preisblatt «IPN-xx Haushalte (Niederspannung)»). Der Kunde stimmt der Datenlieferung an den Zuständigen der VG mit dem Bezug des vorliegenden Produktes ausdrücklich zu.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ablesung und Abrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwands bleiben vorbehalten.

Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt und dem Rahmenvertrag mit der VG sowie den Richtlinien und Regelwerken der Elektra Zufikon. Die Elektra Zufikon behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Das neu bezeichnete Produkt ZEV-27 ersetzt das bisherige Produkt ZEV-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon